



Hinweisblatt zum / zur Antrag / Erklärung zur Altersvorsorge (Riester)

Sozialversicherungsnummer (Rentenversicherungsnummer)

Zur Festsetzung der Altersvorsorgezulage benötigt die Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) Ihre Sozialversicherungsnummer. Sie werden dann von der ZfA unter dieser Nummer geführt.

Die Sozialversicherungsnummer (auch Rentenversicherungsnummer genannt) ist 14-stellig und enthält den Buchstaben ihres Geburtsnamens. Sie wurde von der Deutschen Rentenversicherung vergeben und sollte Ihnen per Brief mitgeteilt worden sein.

Sofern Ihnen die Nummer nicht bekannt ist, können Sie diese bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV Bund) oder bei den örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen der DRV Bund bzw. der Landesversicherungsanstalten erfragen.

Datenübermittlung an die ZfA

Zur Durchführung des im EStG vorgeschriebenen Datenaustauschs mit der ZfA, benötigt die für Sie zuständige bezügelnde Stelle eine/n Erklärung/Antrag auf Altersvorsorge (Riester). Diesen/diese Antrag/Erklärung zur Altersvorsorge müssen Sie unterschrieben an Ihre zuständige Bezügestelle senden, nur dann erfolgt zum Einwilligungsdatum eine Datenübermittlung an die ZfA.

Fristen zur Abgabe der Einwilligungserklärung

Mit Umsetzung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes und der damit verbundenen verkürzten Abgabe der Einwilligungserklärung für Beamte und gleichgestellte Personen, sind ab dem Beitragsjahr 2019 neue Regelungen in Kraft getreten. Es gilt eine Frist innerhalb der Sie Ihre Einwilligungserklärung bei der bezügelnden Stelle einreichen sollen. Demnach soll die Einwilligungserklärung spätestens zum 31.12. des Jahres, für das Daten gemeldet werden, vorliegen.

Die bezügelnde Stelle ist verpflichtet, die Bezüge des Vorjahres bis zum 31.03. des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres per Datensatz mitzuteilen. Wurde bis zum 31.03. aufgrund fehlender Einwilligungserklärung kein Datensatz übermittelt, beachten Sie bitte die Anmerkungen unter „Verfristete Abgabe der Einwilligungserklärung“.

Beispiel:

Sie schließen ab 2024 einen Riester Vertrag ab. Hierfür müssen Sie eine Einwilligungserklärung ab 01.01.2023 abgeben und diese Einwilligungserklärung muss der bezügelnden Stelle spätestens am 31.12.2024 vorliegen.

Verfristete Abgabe der Einwilligungserklärung / Festsetzungsverfahren

Wurde die Einwilligungserklärung versäumt oder wurde sie nicht fristgerecht abgegebenen kann gem. § 90 Abs. 5 EStG diese vom Anleger im Rahmen des Festsetzungsverfahrens gegenüber der zuständigen Stelle nachgeholt werden. Hierfür stellen Sie bitte schriftlich einen Antrag auf Festsetzung über Ihren Riester Anbieter oder direkt bei der ZfA Stelle. Die ZfA entscheidet über diesen Antrag und informiert die bezügelnde Stelle über die Bewilligung ihres Antrags auf Festsetzung. Erst wenn das Bewilligungsschreibens zur Festsetzung auch der bezügelnden Stelle vorliegt darf die fehlende Meldung nachgeholt werden.

Bei Rückfragen zu dem Thema Antrag bzw. Erklärung zur Altersvorsorge (Riester) können Sie sich gerne an die für Sie zuständige Besoldungsstelle wenden.